

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1878.

VI. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 4. Mai 1878.

7.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 26. April 1878,

betreffend die Anrechenbarkeit der Praxis im ausübenden Vermessungsdienste der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Landes-Commissionen Behufs Zulassung zur Prüfung als behördlich autorisirter Civilgeometer.

Mit Bezug auf § 11 Punct b) der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1861 Nr. 13 kundgemachten Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. April 1878 Z. 2270 gleich der Praxis im Staatsbaudienste, bei der Katastral-Vermessung oder bei einem angestellten Civil-Ingenieur, Architekten oder Geometer auch die befriedigende Verwendung im ausübenden Vermessungsdienste der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Landes-Commissionen Behufs Zulassung zu der von den Bewerbern um das Befugniß eines Civil-Geometers abzulegenden strengen theoretisch-praktischen Prüfung anrechenbar ist.

Vino m. p.

Verordnung des Königs

Erlassung der k. k. österreichischen Staatskanzlei

in Angelegenheit der k. k. österreichischen Staatskanzlei

betreffend die k. k. österreichischen Staatskanzlei

Im Namen des Königs

Erlassung 1878

in Angelegenheit der k. k. österreichischen Staatskanzlei

Artikel IV

Erlassung und Verkündung am 4. April 1878

Wien m. p.

3

Erlassung der k. k. österreichischen Staatskanzlei
vom 26. April 1878

betreffend die k. k. österreichischen Staatskanzlei

Wien, den 26. April 1878

Wien m. p.